

# Kundmachung

über die

## Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 liegt

von ..... **2. September** ..... 2022 bis einschließlich 8. September 2022  
täglich (am Sonntag kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben)

Wochentag(e) .....	<b>FR/02. und SA/03.09.2022</b>	von ..... <b>8.00</b>	bis ..... <b>12.00</b>	Uhr
Wochentag(e) .....	<b>MO/05.09. und MI/07.09.2022</b>	von ..... <b>8.00</b>	bis ..... <b>14.00</b>	Uhr
Wochentag(e) .....	<b>DI/06.09. und DO/08.09.2022</b>	von ..... <b>8.00</b>	bis ..... <b>17.00</b>	Uhr

**Stadtamt Wörgl, Abt. Bürgerbüro, Bahnhofstraße 15, 6300 Wörgl**

zur öffentlichen Einsicht auf.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Bundespräsidentenwahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren berichtigen zu lassen.

In die Wählerevidenz einer Gemeinde (die Wählerevidenz ist, was das Alter der eingetragenen Personen betrifft, mit dem Wählerverzeichnis nicht identisch) sind folgende Personen eingetragen:

- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2007) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind;
- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 15. Lebensjahr im Jahr 2022 vollendet oder vor dem 1. Jänner 2022 vollendet (Jahrgang 2007 und ältere) und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und einen Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz gestellt haben.

Eine wahlberechtigte Person darf nur im Wählerverzeichnis **einer Gemeinde** eingetragen sein.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag (9. August 2022) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Tag der Wahl (9. Oktober 2022) das 16. Lebensjahr vollendet haben werden (also Personen, die spätestens am 9. Oktober 2006 geboren worden sind). Nur Wahlberechtigte werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft – gleichgültig, wo sich ihr Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Die antragstellende Person kann die Aufnahme einer wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus dem Wählerverzeichnis begehen.

Kundmachung  
angeschlagen am ..... **29.08.2022**

abgenommen am .....

Der Bürgermeister:

